

RS Vwgh 1995/10/18 95/13/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Nach § 36 Abs 2 letzter Satz VwGG wird ausdrücklich bestimmt, daß das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen ist, wenn der Bescheid fristgerecht erlassen wird. Anders als nach der Bestimmung des § 33 Abs 1 VwGG ist im § 36 Abs 2 VwGG eine Einvernahme und sonstige Anhörung des Bf nicht vorgesehen. Dafür, daß § 33 Abs 1 VwGG insoweit "sinngemäß" auf die Fälle der fristgerechten Erlassung des versäumten Bescheides anzuwenden ist, ist aber kein Anlaß geboten, zumal die Regelungen des § 36 Abs 2 VwGG als Spezialnorm der Beendigung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens anzusehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130166.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at